Referendum und Initiative : Präparation

Autor(en): **J.F.B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1900)**

Heft 18

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-537891

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

— Ihr aber, liebe Freunde, die ihr so oft mit Petrus ausgerufen: „Herr, hilf uns, sonst gehen wir zu Grunde," befolgt die kurz angeführten Winke! Lockern und bearbeiten wir gehörig das uns anvertraute Erdreich, dann wird auch der gute Same gedeihen, und heiterer Sonnenschein wird ihn zeitigen. Gar vieles fällt zwar auf Stein und Straßen, in Hecke und Dornen. So vieles wird von dem Bösen verschlungen, ja der Teufel vor allem kommt selbst noch in die keimende Saat, um Unkraut zu säen, das nur zu bald die edlen Pflänzlinge überwuchert. — Gleichwohl! Lassen wir uns nicht entmutigen! Arbeiten wir, weil es noch Tag ist, im Vertrauen zu dem, der voll himmlischer Milde und Geduld sprach: „Mich jammert des Volkes" dann aber für dasselbe selbst litt und starb — und verhieß: „Was ihr einem der Meinigen tut, das habt ihr mir getan. Gehet ein in die Freuden eures Herrn."

Und es werden die Worte in Erfüllung gehen: „Sie gingen aus und säeten unter Tränen, sie kamen aber heim mit Jubel, reichlich beladen mit Garben."

Referendum und Initiative.

Präparation.

Das Staatsleben verlangt heutzutage vom Bürger ziemlich viele Kentnisse, wenn er seine Rechte und Pflichten einigermaßen mit Verständnis ausüben will. So wollen auch wir 2 Rechte des Schweizerbürgers betrachten, deren Namen ganz fremd klingen.

Das staatliche Leben verstehen wir bekanntlich am besten, wenn wir es mit dem Leben in der Familie vergleichen.

I. Wer ist das Haupt einer Familie? — Wer befiehlt, regiert also in einer Familie? — Nehmen wir nun an, der Vater sei schon alt, vielleicht kränklich oder übelmögend. Wenn er nun aber gleichwohl das Haupt der Familie ist, wer muß ihm nun bei den Geschäften helfen? — Wer hat also auch etwas mitzusprechen? — Nehmen wir den Fall, euer Vater habe mehrere Söhne, schon längst erwachsene. Er hat sie nach und nach in alles eingeführt, hat ihnen alles gezeigt, sie gelehrt, was sie noch nicht konnten. Darum ist es begreiflich, daß auch die Söhne etwas dazu sagen, wie das Land bebaut, wie überhaupt die Wirtschaft geführt werden solle. Der Vater duldet das gerne, sagt er ja: „Alles, was ich tue, geschieht ja doch nur für euch, euch gehört ja einst mein ganzer Hof, mein ganzes Vermögen, und ihr müßt es auch selbständig verwalten, wenn ich nicht mehr da bin."

Dieser Landwirt nun hat zu seinem großen Bauernhause noch ein kleines Häuschen mit einem Schäuerlein, das von jeher mit ein wenig Land, vielleicht für 2—3 Ziegen oder eine Kuh, jemanden verpachtet war. Der letzte Pächter ist nun fortgezogen, es muß also ein anderer gesucht werden. Wer tut nun das? — Wer kann dieses Zugut wieder neuerdings verpachten? — Der Vater gibt sich Mühe, einen guten, braven Mann hiefür zu suchen; und eines Sonntag abends kommt er nach Hause und sagt zu seinen Söhnen: Jetzt habe ich wieder einen Pächter gefunden, es scheint ein ordentlicher, rechtschaffener Mann zu sein.

Ich habe mit ihm alles verabredet, sodaß wir nur „ja" zu sagen brauchen und einen Vertrag zu schreiben brauchen, und alles wird in Ordnung sein.

Was meint ihr, sind nun seine Söhne mit dieser Auskunft zufrieden, wollen sie nichts Näheres über den Mann oder über die Bedingungen erfahren? — Der Vater muß ihnen alles genau mitteilen, was er weiß, was er mit dem zukünftigen Pächter verabredet hat.

Nun beraten sie miteinander, überlegen alles genau. Endlich sind alle einverstanden, man wolle mit dem Manne den Pachtvertrag so abschließen. Nur Jakob gefällt es nicht; er weiß dies und das an dem Manne auszusetzen, was ihm nicht gefällt; aber das nützt nichts, den andern ist er recht, und so wird der neue Pächter aufgenommen.

Ganz ähnlich geht es nun auch zu in einem Staate, z. B. in unserm Kanton Luzern. Wer vertritt hier die Stelle eines Vaters in der großen Staatsfamilie? —

Das vornehmste Geschäft einer Obrigkeit ist aber die Gesetzgebung. Wer macht die Gesetze im Kanton? — Kann er nun aber allein alles endgiltig machen? Hat niemand etwas dazu zu sagen? — Doch, das Volk, die stimmfähigen Bürger. Wie nämlich die erwachsenen Söhne auch mitsprechen durften beim Haushalte, so will auch das Volk noch hie und da etwas sagen zu dem, was seine Vertreter gemacht haben. Es sagt z. B: Zeigt uns das Gesetz, wir wollen es uns näher betrachten. Die Bürger wollen darüber abstimmen, wie die Söhne über den neuen Pachtvertrag. Es gibt also eine Volksabstimmung über das neue Gesetz. Das Recht nun, über ein eben gemachtes Gesetz abzustimmen, heißen wir Referendum. —

Muß jedes Gesetz, ohne daß die Bürger es verlangen, dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden, so heißt das das vorgeschriebene, obligatorische Referendum. Muß aber die Abstimmung nur stattfinden, wenn es eine bestimmte Anzahl Bürger verlangt, so nennen wir das das freigestellte, fakultative Referendum.

Im Kanton Luzern braucht es z. B. hiezu das schriftliche Begehren von 5000, in der Eidgenossenschaft aber 30000 Unterschriften von Stimmfähigen. — Wann hat nun wohl ein Gesetz Kraft? — Wann gilt es? (Wenn die Mehrheit der Stimmfähigen es angenommen hat, oder wenn die Frist verstrichen ist, ohne daß das Referendum ergriffen wurde.) — Ging es nicht ganz gleich zu beim Bauern? Erst als die Mehrheit der Söhne den Pachtvertrag gut hießen, wurde er geschrieben und erhielt Kraft.

II. Wir wollen aber noch ein anderes Recht betrachten, das ebenfalls einen ungewohnten Namen hat. — Die Initiative.

Betrachten wir wieder die vorige Familie. Der Vater ist alt und will nicht gerne mehr viel Neues einführen, wenn es nicht unbedingt nötig ist. Die Söhne dagegen sind bestrebt, das gute Neue, das sich bereits bewährt hat, zu benutzen, um möglichst viel aus dem Hofe zu ziehen, ihn immer zu verbessern. Es ist ihnen dies auch gelungen, sie halten nun bereits viel mehr Vieh, als zur Zeit, da sie noch klein waren. Der größere Viehstand und die größern Vorräte verlangen aber auch mehr Platz in der Scheune. Und hieran fehlt es nun. Was sollen sie tun?

Die Söhne haben nun schon oft miteinander beraten, wie man dem Platzmangel am besten abhelfen könnte; sie traten deshalb einst vor den Vater und sagten ihm, man müsse an der Scheune anbauen, noch ein „Bund" aufstellen, um so Platz zu haben für den größern Viehstand, sowie für Heu und Stroh. Dem Vater gefällt dies nicht ganz, er erwidert: Ja, wie wollen wir das machen? Lohnt es sich auch, so viel zu bauen? — Die Söhne dagegen waren auf das gefaßt; sie hatten nämlich schon vorher ihren Wald durchstöbert, hatten mit

ihrem Zimmermann, Maurer, Dachdecker ꝛc. gesprochen, und so konnten sie dem Vater genau vorrechnen, was es etwa koste, nämlich nicht so schrecklich viel, wie es dieser vermutet. Sie sagten ihm: Holz haben wir genug in unserm Walde, fuhrwerken können wir selber, besonders über den Winter, ebenso helfen wir mit, so viel es uns möglich ist. Der Aelteste ergreift sogar eine Kreide und zeichnet dem Vater alles schön auf den Tisch, wie sich die Anbaute mache, sodaß dieser nun über alles klar ist, was die Söhne wollen. Am Ende sagt er: Ich will mir die Sache noch etwas überlegen und euch dann bald mitteilen, was geschehen soll. — Die Anbaute wurde am Ende ausgeführt und zwar so, wie es die Söhne angeregt haben.

Das ist wiederum ein Bild, wie es in unserm Vaterlande oft geht. Da haben die stimmfähigen Bürger das Recht, etwas Neues, betreffe es nun das Grundgesetz, die Verfassung, oder irgend ein Gesetz anzuregen, oder wie man es auch nennt, die Initiative zu ergreifen.

Wenn nämlich eine Anzahl Bürger findet, es wäre ein Verfassungsartikel oder die Aenderung eines solchen oder ein Gesetz nützlich oder notwendig, so sammeln sie eine bestimmte Anzahl Unterschriften und verlangen vom Vater des Staates, von der Obrigkeit, den Erlaß dieses Gesetzes oder Artikels. — Im Kanton Luzern braucht es 5000, in der Schweiz 50000, um eine Initiative ergreifen zu können.

Die Initiative ist also ein Recht, den Erlaß oder die Abänderung von Verfassungsartikeln oder eines neuen Gesetzes zu verlangen. Initiative heißt Anregung, Vorschlag.

Allerdings ist dies Angeregte noch nicht ohne Weiteres rechtskräftig; so wenig, wie das Begehren der Söhne so ohne Prüfung durchgeführt wurde. Der Vater hat es noch geprüft und erwogen. Ebenso tut es auch die Obrigkeit, sie prüft es und legt das Begehren dem ganzen Schweizervolke oder dem des Kantons zur Abstimmung vor. Wird die Anregung gut geheißen, so wird dann ein entsprechendes Gesetz gemacht; ganz gleich, wie nach Annahme des Vorschlages der Söhne die Baute ausgeführt wurde. —

(Natürlich muß durch entsprechende Zwischenfragen vermittelt werden, ob die Schüler dem Gedankengange des Lehrers immer folgen.) F. J. B.

Beschlüsse.

1. Der preußische Unterrichtsminister hat sich unterm 20. Februar d. J. in einem Bescheide dafür ausgesprochen, daß, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet, auf eine vollständige Abtrennung der niederen Küsterdienste von Lehrerstellen unter entsprechender vermögensrechtlicher Auseinandersetzung Bedacht genommen werde.

2. In einem Schreiben an die Stadtverordnetenversammlung hatte die Lehrerschaft in Glauchau, Kgr. Sachsen, ihren Dank für die erhaltene Gehaltsaufbesserung ausgedrückt, gleichzeitig aber auch ihr Bedauern über die wenig wohlwollende Stellungnahme einzelner Stadtverordneten in der Lehrergehaltsfrage zum Ausdruck gebracht. Hierin erblickten die Stadtverordneten eine Beleidigung der städtischen Kollegien, und der Rat ordnete eine Untersuchung nach dem intellektuellen Urheber des Schreibens an. Die Lehrer lehnten jedoch die Namensnennung ab, da die gesamte Lehrerschaft an den Volksschulen mit dem Schreiben einverstanden sei. Nur die Bürgerschullehrer ließen erklären, daß sie damit nicht identifiziert sein wollten. Die Lehrer, die sich mit dem Schreiben einverstanden erklärt haben, sollen auf Antrag des Rates bis auf weiteres von der Gehaltsaufbesserung ausgeschlossen werden.